

KV

Kundennummer, bitte stets angeben

Beleg-Nr.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Name:

Telefon: 06131 389-444

Telefax: 06131 389-126

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Datum:

Merkblatt für Jagdgenossenschaften

Die VBG ist eine Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung und damit Teil der Sozialversicherung. Wie auch die anderen Zweige der Sozialversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung eine Pflichtversicherung.

Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch, insbesondere dessen Siebtes Buch (SGB VII). Aufgrund der dort getroffenen Regelungen ist jedes Unternehmen, für das die VBG fachlich zuständig ist, Mitglied der VBG. Hieraus ergibt sich, dass jede Jagdgenossenschaft einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger angehört.

Nachfolgend beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen zur Mitgliedschaft.

Für welche Jagdgenossenschaften ist die VBG zuständig?

Die VBG ist als gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich für Jagdgenossenschaften zuständig, die ihre Jagd verpachtet haben, also nicht selbst ausüben. Hat bereits ein anderer Unfallversicherungsträger (z. B. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG –) seine Zuständigkeit für die Jagdgenossenschaft erklärt, ist dieser formal zuständig und Ihr Ansprechpartner.

Wer ist bei der VBG pflichtversichert?

Im SGB VII sind die Personengruppen genannt, die gesetzlich unfallversichert sind.

Zu den bei der VBG pflichtversicherten Personen gehören Beschäftigte einer Jagdgenossenschaft.

Personen, die für eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts bzw. deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen, unterliegen ebenfalls der Pflichtversicherung.

Da Jagdgenossenschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, genießen ehrenamtlich Tätige gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Wer ist ehrenamtlich tätig?

Ein ehrenamtliches Engagement im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist ein unentgeltliches Tätigwerden aus ideellen Gründen im Interesse der jeweiligen Organisation, das in einem Ehrenamt ausgeübt werden kann. Unentgeltlich ist die Tätigkeit, wenn der Engagierte oder die Engagierte hierfür keine finanzielle Gegenleistung („Arbeitslohn“) erhält. Der Erhalt einer steuerfreien Aufwandsentschädigung oder die Erstattung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. für Fahrten und Material) ist unschädlich für den Versicherungsschutz. Das Amt/die Aufgabe muss formal übertragen worden sein, beispielsweise durch die Wahl des Jagdvorstandes.

b. w.

**Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Körperschaft des
öffentlichen Rechts**

Hausanschrift:
Isaac-Fulda-Allee 3
Mainz
Postanschrift:
**Postfach 41 08
55031 Mainz**

Telefon: 06131 389-0
Prävention: 389-222
Rehabilitation: 389-333
Unternehmens-
betreuung: 389-444
Telefax: 06131 371044

Servicezeit:
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr
www.vbg.de
Betriebsnummer VBG:
15250094

Commerzbank AG Hamburg
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00
BIC COBADEFFXXX

Was ist versichert?

Die VBG bietet Versicherten einen umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten. Zudem wird die Jagdgenossenschaft durch die Pflichtversicherung von der zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber den Versicherten befreit.

In welchem Umfang sind ehrenamtlich Tätige versichert?

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe/Wahrnehmung des „Amtes“ in einem inneren Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch die damit zusammenhängenden Wege.

Wie erfolgt die Anmeldung bei der VBG?

Über unsere Homepage unter www.vbg.de/Mitgliedschaft und Beitrag/Online Services/Mitglied werden.

Wie berechnen sich die jährlichen Beiträge und wer zahlt den Beitrag?

Der Beitrag für Beschäftigte berechnet sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt der Versicherten, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gefahrarif der VBG veranlagt ist.

Der Beitrag für pflichtversicherte ehrenamtlich Tätige wird jährlich neu festgesetzt und betrug für das Jahr 2015 je Versicherten 6,99 Euro (Kopfbeitrag). Die Jagdgenossenschaft meldet im jährlichen Entgeltnachweis die Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

Die VBG erhebt einen **Mindestbeitrag**, wenn die individuelle Beitragsberechnung einen Betrag ergibt, der niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII i. V. m. § 24 Abs. 7 der Satzung der VBG). Die Vertreterversammlung der VBG hat den Mindestbeitrag 2015 auf 48 Euro festgelegt.

Die Jagdgenossenschaft ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Unsere Leistungen

➤ zur Prävention

Die VBG leistet schon, bevor ein Versicherungsfall eintritt. Die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist die vorrangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung.

Deshalb

- beraten wir die Unternehmen zum Thema Unfallverhütung am Arbeitsplatz,
- überwachen wir die Maßnahmen zur Unfallverhütung in den Unternehmen,
- veranstalten wir Seminare zum Thema Unfallverhütung und vieles mehr.

➤ zur Rehabilitation

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles erbringt die VBG Leistungen zur optimalen medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation mit allen geeigneten Mitteln und zahlt

- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit, sofern infolge des Versicherungsfalles einer ausgeübten entgeltlichen Beschäftigung nicht nachgegangen werden kann und ein Verdienstausschlag vorliegt,
- Versichertenrente im Fall einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 20 v. H.,
- Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall je nach Sachlage durch Renten, Sterbegeld, Überführungskosten.

Wir sorgen für eine ganzheitliche Betreuung und koordinieren ggf. die Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern (Agentur für Arbeit, Krankenversicherung, Rentenversicherung).

Was ist bei einem Unfall zu veranlassen?

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall müssen Verletzte einen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufsuchen und mitteilen, bei welcher ehrenamtlichen Tätigkeit sich der Unfall ereignet hat. Die Einrichtung bzw. die Organisation, für die die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, erstattet der VBG die Unfallanzeige.

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Informationen haben wir für Sie unter www.vbg.de hinterlegt.